

107.80

Die Menschenrechte in Ost und West

Die „Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit“, war eines der erklärten Ziele der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Helsinki. In der Schlußakte vom 1. August 1975 (Prinzip VII) machte sich die Konferenz auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 sowie die übrigen „internationalen Erklärungen und Abkommen auf diesem Gebiet“ zu eigen. Damit bekannnten sich die Staaten Europas ausdrücklich zu der Tradition, die seit der Unabhängigkeitserklärung der USA von 1776 und der „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ der Französischen Revolution von 1789 die neuzeitliche Verfassungsgeschichte bestimmt.

Was bei der KSZE-Schlußakte erreicht wurde, war allerdings nur eine Kompromißformel. Die fortdauernden Menschenrechtsverletzungen in den Staaten Osteuropas oder der Einmarsch sowjetischer Truppen in Afghanistan zeigen mit aller Deutlichkeit, daß man in Helsinki zwar dieselben Begriffe gebrauchte, sie aber unterschiedlich, ja gegensätzlich verstand. Die Probleme bei der Vorbereitung der zweiten Folgekonferenz in Madrid sind ein weiteres Zeichen für die tiefgreifenden Divergenzen, die ihren eigentlichen Ursprung in einer unterschiedlichen Begründung der Menschenrechte haben.

Im Verständnis der westeuropäischen und angelsächsischen Demokratien werden die Grundrechte nicht vom Staat verliehen, sondern stehen dem Menschen von seiner Personwürde her zu und sind daher – wie es das Grundgesetz formuliert – unantastbar, unverletzlich und unveräußerlich. Ob man nun mit der Unabhängigkeitserklärung der USA die Menschenrechte darin begründet sieht, daß „alle Menschen gleich geschaffen sind“ und „von ihrem Schöpfer mit bestimmten unveräußerlichen Rechten ausgestattet wurden“, oder ob man mit der Menschenrechtserklärung der Französischen Revolution von den „natürlichen unveräußerlichen und geheiligten Menschenrechten“ spricht, ob man also die Menschenrechte theologisch oder naturrechtlich begründet, es handelt sich immer um vorstaatliches, der Verfügung des Gesetzgebers entzogenes Recht.

Von ihrem geschichtlichen Ursprung her sind die Menschenrechte zunächst Schutz- und Abwehrrechte. Sie sollten die Macht des absolutistischen Staats begrenzen und den Freiheitsraum der Bürger sichern. Dieser „liberale“, auf die einzelnen bezogene Grundrechtsbegriff wurde zunehmend ergänzt und zugleich eingeschränkt durch das Bewußtsein für die sozialen Grundrechte und damit für die Pflicht des Staats, die soziale Sicherheit der Menschen zu garantieren. Gleichzeitig wird immer deutlicher, daß in der heutigen Industriegesellschaft

in weiten Bereichen der Staat überhaupt erst die Voraussetzungen schaffen muß, daß die einzelnen ihre Freiheitsrechte wahrnehmen können, etwa durch die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards oder durch die Zurückdämmung von Gruppenegoismen. Durch diese soziale Ausgleichs- und Schutzfunktion muß der Staat in immer weitere Bereiche des Lebens der einzelnen und der Gruppen eingreifen, so daß die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte vielfältig begrenzt sind. Aber ungeachtet dieser Entwicklung ist in allen westlichen Demokratien unbestritten, daß die Menschenrechte vorstaatliche Rechte sind, daß sie in der Würde des Menschen selbst gründen und daher in ihrem Kernbestand nicht angetastet werden dürfen.

Ganz anders in den kommunistischen Staaten. Nach der dort herrschenden Ideologie erlangt der Mensch sein wahres Wesen erst in der Gesellschaft und durch die Gesellschaft. Der Mensch gebraucht nur dann seine Freiheit richtig, wenn er sich dem dialektischen Geschichtsprozeß einfügt, der mit unabwendbarer Notwendigkeit zum Kommunismus führt, und wenn er diesem Prozeß zum Durchbruch verhilft. Die liberalen Grundrechte der westlichen Demokratien betrachtet die kommunistische Ideologie als ein Produkt des Klassenkampfes in einem bestimmten Stadium der geschichtlichen Entwicklung. Sie sind eine Errungenschaft der bürgerlichen Revolution und spielen eine entscheidende Rolle bei der Beseitigung der Vorrechte des Feudalismus, dienen aber dann lediglich der herrschenden Klasse, die unter dem Vorwand der Freiheitsrechte ihre wirtschaftliche Macht ausübt und die Massen ausbeutet.

In der sozialistischen Gesellschaft hingegen bedeuten die Rechte der einzelnen nichts anderes als die vom Staat garantierte Möglichkeit, an den Errungenschaften dieser Gesellschaft teilzunehmen. Daher sichert die Verfassung der Sowjetunion zwar die Rede-, Presse-, Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit zu, aber nur in „Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zweck der Festigung des sozialistischen Systems“. Bei diesen Voraussetzungen ist es nur konsequent, wenn eine Abweichung vom Sozialismus oder gar ein Widerspruch zu ihm nicht mehr als legitime Ausübung der Menschenrechte angesehen wird.

Solange diese fundamentalen Gegensätze zwischen Ost und West weiterbestehen, ist jede Hoffnung auf eine „universelle Achtung... der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ (KSZE-Schlußakte) illusorisch. Um so mehr sollten sich die Staaten mit einer freiheitlich demokratischen Ordnung darum bemühen, daß in ihrem Bereich die Menschenrechte auch in der alltäglichen Praxis unantastbar, unverletzlich und unveräußerlich bleiben. *Wolfgang Seibel SJ*

Gh 2449